



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission 22.19.02 «XVI. Nachtrag zum Steuergesetz»	Sandra Stefanovic Geschäftsführerin
Termin	Freitag, 5. Juli 2019 08.30 bis 09.30 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3, Tafelzimmer 200	T +41 58 229 04 91 sandra.stefanovic@sg.ch

St.Gallen, 12. Juli 2019

Kommissionspräsident

Alexander Bartl-Widnau

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona, Finanzanalytiker
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Mäge Luterbacher-Steinach, Geschäftsführer
SVP	Toni Thoma-Andwil, Unternehmer / Gemeindepräsident
SVP	Christian Willi-Altstätten, Treuhänder
CVP-GLP	Patrizia Adam-St.Gallen, Juristin
CVP-GLP	Stefan Kohler-Sargans, Steuersekretär
CVP-GLP	Michael Schöbi-Altstätten, Rechtsanwalt
CVP-GLP	Erich Zoller-Quarten, Gemeindepräsident
SP-GRÜ	Marco Fäh-Kaltbrunn, Leiter Steueramt
SP-GRÜ	Josef Kofler-Uznach, Polizist, pensioniert
SP-GRÜ	Max Lemmenmeier-St.Gallen, Historiker
FDP	Alexander Bartl-Widnau, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i>
FDP	Thomas Toldo-Sevelen, Unternehmer
FDP	Andreas W. Widmer-Wil, Betriebswirtschafter

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Fredy Fässler, Stellvertreter des Vorstehers Finanzdepartement
- Felix Sager, Amtsleiter des kantonalen Steueramtes, Finanzdepartement
- Henk Fenners, Hauptabteilungsleiter Rechtsdienst, kantonales Steueramt, Finanzdepartement

Geschäftsführung / Protokoll

- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Gerda Göbel-Keller, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems (Extranet)¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Fortsetzung der Spezialdiskussion 22.19.02	4
2.1	Erläuterungen zu den Abklärungsaufträgen	4
2.2	Fortsetzung der Beratung des Entwurfs	5
2.3	Aufträge	15
2.4	Rückkommen	15
3	Gesamtabstimmung	15
4	Abschluss der Sitzung	16
4.1	Bestimmung des Berichterstatters	16
4.2	Medienorientierung	16
4.3	Verschiedenes	16

¹ <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/login.html>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Bartl-Widnau, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Fredy Fässler, Stellvertreter des Vorstehers Finanzdepartement;
- Felix Sager, Amtsleiter des kantonalen Steueramtes, Finanzdepartement;
- Henk Fenners, Hauptabteilungsleiter Rechtsdienst, kantonales Steueramt, Finanzdepartement;
- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Gerda Göbel-Keller, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Aprilsession nahm die Kantonsratspräsidentin folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Thoma-Andwil anstelle von Spoerlé-Ebnat-Kappel;
- Willi-Altstätten anstelle von Louis-Nesslau;
- Adam-St.Gallen anstelle von Tschirky-Gaiserwald;
- Zoller-Quarten anstelle von Gemperli-Goldach.

Regierungsrat Benedikt Würth wird durch Regierungsrat Fredy Fässler vertreten. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «XVI. Nachtrag zum Steuergesetz» vom 26. Februar 2019. Der vorberatenden Kommission wurden seit der letzten Sitzung zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Abklärungsergebnisse FD vom 29. Mai 2019;
- Ergänzung zu Ziff. 3 der Abklärungsergebnisse FD vom 17. Juni 2019.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Wir setzen heute die Beratung des Entwurfs fort. Vorgängig werden wir eine kurze Erläuterung der Abklärungsaufträge erhalten.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Fortsetzung der Spezialdiskussion 22.19.02

2.1 Erläuterungen zu den Abklärungsaufträgen

Regierungsrat Fässler: Die Regierung hält an der Vorlage fest. Ich vertrete Regierungsrat Würth. Sie haben dem Finanzdepartement einige Abklärungen in Auftrag gegeben. Die Resultate wurden Ihnen per Mail⁴ zugestellt. Sie sehen, dass je nach Variante Mehr- oder Mindereinnahmen von beträchtlichen Grössenordnungen zur Diskussion stehen. Ich möchte Sie im Namen der Regierung und des Finanzdepartementes bitten, bei den folgenden Diskussionen auch den Aufgaben- und Finanzplan (nachfolgend AFP) im Kopf zu behalten. Hier werden substantielle Ausfälle prognostiziert. Wir sind deshalb der Meinung, dass die Zeit nicht gegeben ist, um Steuerergüsse zu machen. Wir sind auch der Meinung, wenn wir über Steuerreduktionen nachdenken wollen, dann müsste man diese in erster Linie tarifarisch vornehmen und nicht spezielle Kategorien von Steuerpflichtigen einseitig bevorzugen. Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, ich zähle mich auch dazu, befinden sich im Moment eher auf der Sonnenseite, wenn man die Entwicklungen bei den Liegenschaftspreisen betrachtet. Diese sind nicht unbedingt notleidend und die Grundstückgewinnsteuern fallen auch nur an, wenn man einen Grundstücksgewinn erzielt. Darauf hat Regierungsrat Würth bereits hingewiesen. Der Gewinn beruht nicht auf einer individuellen Leistung, sondern auf einem marktmässigen Zufall. Wenn man das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit im Steuersystem aufrechterhalten und auch dem Motto «Leistung soll sich lohnen» folgen möchte, dann müsste man dort Entlastungen vornehmen, wo tatsächlich eine Leistung dahintersteht. Das ist beim Grundstücksgewinn nur in reduzierter Art und Weise der Fall. Heute geht es darum, dieses Geschäft abzuschliessen. Die Regierung ist nach wie vor der Meinung, dass kein Anlass besteht, hier erhebliche Entlastungen zu gewähren. Mit dem Entwurf, der Ihnen vorliegt, machen wir das ein wenig. Aber darüber hinaus möchte die Regierung nicht gehen.

Widmer-Wil: Zu Regierungsrat Fässler: Sie haben ein politisches Statement abgegeben. Darüber kann man streiten, aber ich teile diese Meinung nicht. Sie sagen, man soll die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer nicht entlasten, weil es diesen gut gehe; anderen gehe es somit – indirekt formuliert – schlechter. Diese Meinung kann man vertreten. Ich möchte einfach daran erinnern, dass die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer natürlich, wenn man den gesamten Kuchen betrachtet, sehr viel zu diesem Staat beitragen. Sie zahlen a priori schon viele Steuern. Es gibt wahrscheinlich sehr wenige Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die dem Staat in irgendeiner Form zur Last fallen. Andere Gruppen wurden auch entlastet, gerade wenn man die tiefen Einkommensschichten betrachtet. Ich finde, dieses Statement darf man so nicht unwidersprochen stehen lassen. Wir haben hier eine Motion, die besagt, dass man eine Entlastung vornehmen möchte. Diese Motion wurde grossmehrheitlich im Kantonsrat angenommen.

Lemmenmeier-St.Gallen: Das steht genau nicht in der Motion, dass eine Entlastung vorgenommen werden soll.

Widmer-Wil: Wir haben einen Motionsauftrag, etwas zu unternehmen und wir beraten jetzt, was wir machen müssen. Ich möchte dieses quasi-sachliche Statement so nicht stehen lassen. Es handelt sich um eine politische gefärbte Aussage und das muss man auch so beurteilen.

Lemmenmeier-St.Gallen: Ich möchte hier keine Grundsatzdiskussion führen über Entlastungen. Wir behandeln jetzt dieses Thema und gehen von der Motion aus. Bei Ihrer Aussage, Widmer-

⁴ Vgl. Beilage 6 und 7.

Wil, handelt es sich eindeutig auch um eine politische Wertung. Wir können jetzt stundenlang darüber streiten, was Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zum Staat beitragen und was nicht. Im Grundsatz handelt es sich um eine relativ kleine Gruppe der Gesellschaft, die von dieser Entlastung profitieren würde. Das Leistungselement wurde erwähnt. Denken Sie daran, die Kohärenzseite und das Leistungsprinzip ins Zentrum zu stellen und nicht dem Staat für eine kleine Gruppe Geld wegzunehmen. Damit werden nicht alle Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer entlastet, sondern nur eine kleine Gruppe davon.

Regierungsrat Fässler: Natürlich ist alles, was wir heute diskutieren, wahrscheinlich hoch politisch. Was ich formuliert habe, ist die Haltung der Regierung. Ich habe sie vielleicht etwas akzentuierter vorgetragen. Die Motion verlangt von uns, dass wir technische Anpassungen vornehmen, aufgrund von Unterlagen, die anscheinend nach 50 Jahren nicht mehr auffindbar seien, und um den ganzen Prozess zu vereinfachen. Der Wortlaut der Motion geht aber dahin, dass die Entlastungswirkung «tragbar» sein soll. Die Regierung setzt den Motionsauftrag entsprechend um und korrigiert diesen technischen Aspekt.

2.2 Fortsetzung der Beratung des Entwurfs

Artikel 141 (b) Zuschläge und Ermässigungen)

Kommissionspräsident: Wir setzten die Beratung vom 6. Mai 2019 fort und sind dabei in der Spezialdiskussion bei Art. 141 Abs. 2 StG stehen geblieben. Die einzelnen Delegationen haben bereits Anträge gestellt. Vorgängig wird Henk Fenners Ausführungen zu den zusätzlichen Unterlagen machen, die wir erhalten haben.

Henk Fenners: Das Finanzdepartement hat vier Abklärungsaufträge erhalten:

Zum Auftrag 1: Den ersten Auftrag habe ich als sog. Kombinationsmodell bezeichnet. Hier geht es darum, dass man innerhalb von Art. 141 Abs. 2 StG differenzieren möchte. Die Bestimmung von Abs. 2 Bst. a zum Haltedauerrabatt soll gleich bleiben, wie sie im geltenden Recht vorgesehen ist, nämlich mit einer Reduktion von 1,5 Prozent beim Steuerbetrag je Jahr. Der Haltedauerrabatt setzt nach 15 Jahren ein. Hingegen übernimmt das Kombinationsmodell in Abs. 2 Bst. b die vorgeschlagene Lösung aus dem Entwurf der Regierung, der eine Reduktion von 1 Prozent je Jahr vorsieht. Wir haben dieses Modell berechnet und kamen zum Ergebnis, dass bei dieser Lösung mit Ausfällen von rund 8 Mio. Franken je Jahr zu rechnen wäre. Zu präzisieren ist, dass wir das nicht exakt so berechnen konnten wie der Auftrag lautete. Wir haben dann zwischen selbstgenutzten Liegenschaften und nicht selbstgenutzten Liegenschaften differenziert. Wir meinen, dass diese Ungenauigkeit vermutlich vernachlässigbar ist und sich nicht gross auf die Steuerausfälle auswirkt.

Zum Auftrag 2: Hier mussten wir eine ertragsneutrale Umsetzung der Motion berechnen. Deshalb haben wir bei den Berechnungen am Haltedauerrabatt geschraubt. Bei einer Reduktion des Haltedauerrabatts auf 0,5 Prozent je Jahr hätten wir eher leichte Mehreinnahmen. Wenn man den Haltedauerrabatt nur von 1,5 auf 0,75 Prozent je Jahr reduzieren würde, dann hätten wir leichte Mindereinnahmen gegenüber dem geltenden Recht. Wenn man auch noch in Betracht zieht, den um sieben Jahre verlängerten Haltedauerrabatt bei selbstgenutztem Wohneigentum zu kappen, dann sind wir – grob geschätzt – der Meinung, dass bei einer Absenkung des Haltedauerrabatts auf 0,5 Prozent je Jahr von Ertragsneutralität auszugehen wäre.

Zum Auftrag 3: Das Thurgauer Modell sieht einen Proportionalansatz von 40 Prozent vor. Wir haben diesen proportionalen Satz von 40 Prozent über unser Modell gelegt – ohne Haltedauerrabatt – und kamen in unseren Berechnungen gegenüber der heutigen Situation auf Mehreinnahmen von rund 66 Mio. Franken. Wenn man zugleich noch einen Haltedauerrabatt von 1 Prozent je Jahr im Gesetz vorsieht, dann betragen die Mehreinnahmen immerhin noch 37 Mio. Franken. Das waren die ersten, nicht sehr aussagekräftigen Abklärungen. Wir haben noch weitere Abklärungen durchgeführt⁵, z.B. wann von einer Ertragsneutralität auszugehen ist, wenn man einen proportionalen Satz vorsieht. Hier haben wir wiederum zwei Modelle gerechnet. Mit einem Haltedauerrabatt von 1 Prozent wären wir bei Ertragsneutralität, wenn die einfache Steuer 10 Prozent betragen würde. Der Gesamtsteuerfuss liegt bei 335 Prozent, dann wären wir bei einem proportionalen Steuersatz von 33,5 Prozent mit einem Haltedauerrabatt von 1 Prozent je Jahr und erfolgsneutral. Wenn man zudem den Haltedauerrabatt abschaffen möchte, dann wären wir bei einem proportionalen Steuersatz von 8,5 Prozent einfache Steuer oder proportional rund 28,5 Prozent Gesamtsteuerbelastung bei Ertragsneutralität.

Zum Auftrag 4: Wir haben noch verifiziert, wie es aussehen würden, wenn man den Art. 141 Abs. 4 StG aus dem Entwurf der Regierung streichen würde. Das würde bedeuten, dass alles so bleibt, wie es ist, aber der Ersatzwert dem amtlichen Verkehrs- oder Ertragswert vor 20 Jahren entspricht. Bei diesem Modell hätten wir Mindereinnahmen von 33 Mio. Franken je Jahr.

Widmer-Wil: Eine Frage zum Auftrag 4: Hier wurden Mindereinnahmen von 33 Mio. Franken je Jahr erwähnt. Können Sie ausführen, wie sich diese zusammensetzen?

Henk Fenners: Bei Kanton und Gemeinden?

Widmer-Wil: Erstens das, und zweitens, aus welchen Einzelfaktoren diese bestehen. Ich kann nicht nachvollziehen, wie Sie rechnerisch auf diese 33 Mio. Franken gekommen sind. Kommt dies nur durch die Änderung des Ersatzwertes?

Henk Fenners: Wir haben 1'000 Fälle abgeklärt und diese als Ermittlungsgrundlage genommen. Wir haben betrachtet, wer von diesem Ersatzwert, der neu dem amtlichen Verkehrs- oder Ertragswert vor 20 Jahren entsprechen soll, profitieren kann. Wenn man all diejenigen berücksichtigt, die damit günstiger fahren würden, dann hätten wir mit Ausfällen von 33 Mio. Franken zu rechnen. Das ist auf der Basis von 1'000 Fällen gerechnet. Es handelt sich um ausgewertete Fälle eines halben Jahres. Das ausgewertete Ergebnis betrug 16,5 Mio. Franken. Diesen Wert haben wir auf ein Jahr hochgerechnet.

Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Fraktion): Ich habe eine Frage zum Kombinationsmodell: Der Botschaft habe ich klar entnommen, dass wenn der Haltedauerrabatt von 1,5 auf 1 Prozent gesenkt wird, dies zu 8 Mio. Franken Mehrertrag führen würde. So möchte man das Defizit von 13 Mio. auf 5 Mio. Franken reduzieren. Beim Kombinationsmodell sind es ebenfalls 8 Mio. Franken. Für mich ist das nicht ganz logisch. Könnten Sie mir dies erklären?

Henk Fenners: Der Grund ist ein Rechnungsfehler. Wir haben in der Botschaft gesagt, wenn man den Haltedauerrabatt von Art. 141 Abs. 2 StG von 1,5 Prozent auf 1 Prozent senkt und gleichzei-

⁵ Vgl. Beilage 7.

tig den Ersatzwert anpasst, hat das Ausfälle von 5 Mio. Franken zu Folge. Wenn man nur den Ersatzwert anpassen würde, rechnen wir mit Ausfällen von 13 Mio. Franken. Die Gegenfinanzierung über die Reduktion des Haltedauerrabatts von 1,5 Prozent auf 1 Prozent führt also zu 8 Mio. Franken weniger Mindereinnahmen. Wenn man jetzt noch zwischen Bst. a (1,5 Prozent) und Bst. b (1 Prozent) differenziert, haben wir 3 Mio. Franken mehr Ausfälle, dann steigt der Betrag von total 5 Mio. Franken auf total 8 Mio. Franken. Das ist das Ergebnis.

Toldo-Sevelen: Dann müsste das Kombinationsmodell nicht 8 Mio. Franken sein, sondern dieser Logik folgend 3 Mio. Franken weniger? Hier wird klar von 8 Mio. Franken Reduktion bei beiden Sätzen gesprochen. Wenn man jetzt nur einen Satz korrigiert, dann muss es in der Logik weniger sein?

Fäh-Kaltbrunn: Bei mir steht 5 Mio. Franken Steuerausfälle. 8 Mio. Franken holt man wieder rein.

Toldo-Sevelen: Genau, wenn wir jetzt nur diese 8 Mio. Franken betrachten, die durch die Reduktion von 1,5 auf 1 Prozent im Total entstehen, und das genau gleich belassen wird, aber wir lassen nur bei Grundstücksgewinnen bis 500'000 Franken den Steuersatz von 1,5 Prozent zu und für Grundstücksgewinne über 500'000 Franken fällt ein Steuersatz von 1 Prozent an, dann müsste das logischerweise weniger ergeben als diese 8 Mio. Franken.

Fäh-Kaltbrunn: Nein, diese 8 Mio. Franken sind zusätzliche Steuereinnahmen. Aber der Ausfall beträgt 5 Mio. Franken und wenn wir die 1,5 Prozent nicht auf 1 Prozent reduzieren wollen, dann entstehen dort auch mehr Ausfälle. 5 Mio. Franken sind die Ausfälle, wenn wir bei Bst. a und Bst. b von Abs. 2 auf 1 Prozent runtergehen. Jetzt gehen wir beim einen nicht auf 1 Prozent, sondern auf 1,5 Prozent. Dadurch entstehen mehr Steuerausfälle.

Güntzel-St.Gallen: Ich stelle einen Ordnungsantrag. Entweder stellt jemand eine Frage an Henk Fenners oder jemand, der es besser weiss, erhebt die Hand und bittet darum, Antwort zu geben. Fäh-Kaltbrunn ist hier nicht als Steuersekretär, sondern als Kommissionsmitglied.

Henk Fenners: Ich möchte es gerne nochmals erläutern: Die 8 Mio. Franken weniger Ausfälle, die wir in der Botschaft aufgeführt haben, resultieren daraus, dass in Art. 141 Abs. 2 Bst. a und Bst. b StG der Haltedauerrabatt von 1,5 Prozent auf 1 Prozent gesenkt werden soll. Dann rechnen wir mit Ausfällen von total 5 Mio. Franken. Wenn wir jetzt insgesamt mit der Anpassung von beim Ersatzwert in Bst. a die 1,5 Prozent belassen und nur in Bst. b auf 1 Prozent senken, dann haben wir 3 Mio. Franken mehr Ausfälle im Verhältnis zum Entwurf der Regierung. Insgesamt haben wir dann 8 Mio. Franken Steuerausfälle. Diese 8 Mio. Franken Ausfälle hätten folgende Anpassung zur Folge: Wir würden eine Anpassung beim Ersatzwert machen, der neu dem amtlichen Verkehrswert vor 20 Jahren entspricht. Wir würden in Art. 141 Abs. 2 StG Bst. a bei 1,5 Prozent belassen gemäss geltendem Recht. In Bst. b würden wir nur eine Reduktion auf 1 Prozent vornehmen. Es erfolgt keine Senkung beider Konstellationen auf 1 Prozent.

Toldo-Sevelen: Ich verstehe es noch nicht, aber wir können das anschliessend noch bilateral klären.

Willi-Altstätten: Zu Variante 4 bezüglich der Aufteilung der 33 Mio. Franken: Ist es richtig, dass zwei Drittel auf den Kanton und ein Drittel auf die Gemeinden entfallen?

Henk Fenners: Ja, das ist korrekt.

Willi-Altstätten: Ich habe einmal überprüft, ob der Kanton St.Gallen gegenüber den Nachbarkantonen steuerwettbewerbsfähig ist. Ich habe dabei die Kantone Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden geprüft. Ich ging von 100'000 Franken Gewinn aus, auf 20 Jahre gerechnet. Im Kanton St.Gallen würden wir mit dem Haltedauerrabatt 23'300 Franken Steuern entrichten. Im Kanton Appenzell Innerrhoden – ich habe die Berechnung aus einem Programm genommen – sind es nach 20 Jahren noch 14'700 Franken bei 50 Prozent Maximalrabatt. Sie haben dort zwar ein Spekulationsmodell, dass bei schnellen Hausverkäufen höhere Steuern vorsieht, aber ansonsten ist es weniger. Der Kanton Thurgau ist auch um einiges günstiger. Hier liegen wir bei etwa 16'000 Franken. Wenn man das auf 30 Jahre hinaus rechnet, beträgt der Steuerbetrag im Kanton St.Gallen 19'000 Franken, im Appenzell Innerrhoden bleibt er gleich mit 14'700 Franken und im Thurgau liegt er bei 11'200 Franken. Nach 50 Jahren würden wir uns im Kanton St.Gallen in der Nähe der anderen Kantone befinden.

Wenn wir jetzt die gesamte Rabattgeschichte aufheben oder reduzieren, dann wird die Schere, in der wir uns befinden, noch grösser. Im Kanton St.Gallen bezahlen wir ohnehin schon mehr Steuern, die Hausbesitzer bezahlen auch mehr Grundsteuern über die Jahre und wenn sie am Schluss einmal einen Gewinn haben, entstehen auch höhere Abgaben. Das ist die Ausgangslage. Wurde das in diesem Kontext auch betrachtet? Wo steht man im Vergleich zu den umliegenden Kantonen? Aus Grundstückgewinnsteuerabrechnungen ist ersichtlich, dass ältere Leute vor 50 Jahren ein Grundstück für vielleicht mehrere hunderttausend Franken kauften, heute verkaufen sie dieses für 1,2 Mio. Franken und erzielen einen grossen Grundstückgewinn, denn sie versteuern müssen. Die Entwicklung der letzten 50 Jahre wird nicht mehr so weitergehen. Die Ausgangslage für die Zukunft wird vermutlich ganz anders aussehen.

Henk Fenners: Wir haben selbstverständlich Vergleiche zu den Nachbarkantonen gemacht. Wir haben Ihnen das in Zusammenhang mit einem Abklärungsauftrag im Vorfeld zur letzten Kommissionssitzung auch zugeleitet.⁶ Diese Vergleiche haben wir insbesondere auf den Punkt Ersatzwert fokussiert. Der Motionsauftrag lautete, dass eine Anpassung beim Ersatzwert erfolgen soll. Hier haben wir Vergleiche zu anderen Kantonen gezogen. Ich kenne die Steuerbelastungen bei der Grundstückgewinnsteuer relativ genau. Ich glaube, die Berechnungen von Willi-Altstätten stimmen, aber Sie haben lediglich Berechnungen mit relativ langen Haltedauern angestellt. Wenn Sie eine ganz kurze Haltedauer eingegeben hätten, dann hätten Sie festgestellt, dass der Kanton St.Gallen sehr günstig im Verhältnis zu anderen Kantonen ist. Wenn Sie die Spekulationszuschläge der anderen Kantone betrachten – darüber haben wir in der letzten Sitzung diskutiert, ob das Sinn macht oder nicht –, würde der Grundstückgewinn bei den anderen Kantonen im Verhältnis zum Kanton St.Gallen explodieren. Die Tendenz ist ganz klar. Der Kanton St.Gallen ist bei langen Haltedauern im interkantonalen Vergleich relativ teuer, bei kurzer Haltedauer aber im Verhältnis zu den Nachbarkantonen sehr günstig. Was man auch noch zum Vergleich mit den anderen Kantonen sagen kann, ist, dass es auch eine politische Frage ist: Wollen Sie mit der Grundstückgewinnsteuer Standortpolitik machen? Das müssen Sie beurteilen.

Willi-Altstätten: Das habe ich schon angeschaut. Wenn man beim Kanton Appenzell Innerrhoden mit zwei Jahren spekuliert, sind die Steuern relativ hoch. Aber wenn jemand mit einer Liegenschaft spekuliert, steht bei mehreren Objekten sowieso im Raum, ob er damit gewerblich handelt.

⁶ Vgl. Beilage 2.

Dann betrifft das die juristische Person und die Gewinne fallen dort an. Im Appenzell Innerrhoden würden Spekulanten darauf achten, dass sie in das günstigere System fallen. Hier muss man ehrlich sein, dass das so laufen würde. Hat man die Ausgangslage von heute und morgen auch verglichen?

Henk Fenners: Zum Thema der juristischen Person: Das sehen wir in der Praxis eigentlich relativ selten. Im Gegenteil, man sieht bei der Besteuerung der natürlichen Personen eher ungern, dass man als natürliche Person als Liegenschaftenhändler eingestuft wird. Dann befindet man sich nämlich in der selbständigen Erwerbstätigkeit und dann kommt die direkte Bundessteuer hinzu. Sie müssen sich bei der direkten Bundessteuer bewusst sein, dass sie beim Verkauf einer Liegenschaft aus dem Privatvermögen einen steuerfreien Kapitalgewinn machen. Wenn Sie aber als selbständig Erwerbstätiger qualifiziert werden und somit Geschäftsvermögen vorliegt, dann löst der Verkauf auch direkte Bundessteuern aus.

Willi-Altstätten: Wenn das jemand machen möchte, dann flüchtet er in die juristische Person.

Henk Fenners: In der Praxis sehen wir das nicht sehr häufig, denn dann befindet man sich in der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Wir müssen hier mitberücksichtigen, dass die Dividenden auf der Stufe der natürlichen Person auch wieder Steuern auslösen. Diese Berechnungen müssen sehr genau gemacht werden.

Kommissionspräsident: Wir gehen auf die derzeit bestehenden Anträge über. Ich würde den Antragstellern jeweils das Wort erteilen, um sich dazu zu äussern, ob sie am Antrag festhalten, all-fällige Ergänzungen anzufügen haben oder einen neuen Antrag stellen möchten.

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der SVP-Delegation, Art. 141 StG wie folgt zu formulieren bzw. Festhalten am geltenden Recht:

«¹ War das Grundstück weniger als fünf Jahre im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für das fünfte und jedes volle Jahr weniger um 1 Prozent erhöht.

² War das Grundstück während mehr als 15 Jahren im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jedes weitere volle Jahr ermässigt:

- a) auf einem Gewinnanteil von höchstens Fr. 500 000.– um 41,5 Prozent, höchstens aber um 2740,5 Prozent, wenn der Veräusserer das Grundstück wenigstens 15 Jahre selbst bewohnt hat;
- b) auf Gewinnanteilen über Fr. 500 000.– gemäss lit. a dieses Absatzes sowie in den anderen Fällen um 41,5 Prozent, höchstens aber um 2030 Prozent.

³ Bei Erwerb des Grundstückes aus steueraufschiebender Veräusserung wird für die Berechnung der Eigentumsdauer und der Selbstnutzung durch den Veräusserer oder dessen Ehegatten auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt.

~~⁴ Werden die Anlagekosten nach Art. 139 Abs. 3 dieses Erlasses berechnet, wird für die Ermässigung nach Abs. 2 dieser Bestimmung auf eine Eigentumsdauer von 20 Jahren abgestellt.»~~

Wir beantragen, den Art. 141 StG so zu belassen wie er ist, weder im Abs. 2 oder Abs. 3 Änderungen vorzunehmen, noch einen Abs. 4 zu beschliessen. Wir bedanken uns für die verschiedenen Berechnungsmodelle und kommen zur Überzeugung, dass es keinen Grund gibt, Art. 141 StG überhaupt zu ändern. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Vorlage durchaus mit gewissen Ausfällen verbunden ist. Ich bin froh, dass heute auch Regierungsrat Fässler über die tragbaren Ausfälle für beide Ebenen, Kanton und Gemeinden, gesprochen hat. Eigentlich ist es das. Wir möchten an diesen 1,5 Prozent festhalten und keinen Abs. 4 neu beschliessen. Mit anderen Worten, wir beantragen, den Art. 141 StG unverändert stehen zu lassen.

Noch eine persönliche Bemerkung: Ich lege meine Interessen als ehemaliger Geschäftsführer des Hauseigentümergebietes des Kantons St.Gallen offen. Ich bin immer noch im Vorstand des kantonalen Hauseigentümergebietes. Wenn ich hier wieder höre, man wolle keine Steuerergänzung machen und wie gut es den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern im Moment geht, wenn man vom selbstgenutzten Wohneigentum ausgeht, dann hat jeder sein Haus bzw. seine Wohnung, um darin zu leben und nicht primär, um es bzw. sie zu verkaufen. Viele erleben das gar nicht, weil es erst nach deren Tod der Fall sein wird. Das einzig Positive an den höheren Werten ist im Moment, dass man alle zehn Jahre massiv höher eingeschätzt wird bei den Verkehrswerten. Beim Eigenmietwert stoppte die Neuschätzung etwas. Ich gehe jetzt nicht auf das Schätzungsproblem ein, aber St.Gallen hat ein massives Schätzungsproblem, weil eigentlich die Schätzungen vor Ort seit Langem durch Berechnungen abgelöst wurden. Eine Schätzung im eigentlichen Sinn gibt es gar nicht mehr. Vielleicht bei einem speziellen Einfamilienhaus, bei allen anderen wird nur noch berechnet. Ich bin der Meinung, es handelt sich weder um ein Steuerergänzung, noch ist es nur eine Wohltat für die Eigentümerinnen und Eigentümer, wenn der Wert steigt. Der Markt überläuft den effektiven Ertrag. Das ist heute einfach so, weil im Moment dank der tiefen Zinsen auch andere Anlagen, wie früher noch Staatsanleihen und auch andere Finanzanlagen, wie Aktien, weniger abwerfen. Deshalb ist langfristig das Grundeigentum eine gute Anlage, aber keine spekulative Anlage, dort, wo es sich um Wohneigentum handelt. Dies noch als meine persönliche Meinung zum Spekulationszuschlag.

Ich habe in unserer ersten Sitzung erwähnt, dass die Kantone aufgrund einer Vorgabe des Bundes eine gewisse Anpassung vornehmen mussten für die kurzfristigen Anlagen. Das hat man in Art. 141 Abs. 1 StG gelöst. Jetzt kommen all die Diskussionen, ob ein Steuergesetz auch raumplanerische Funktionen haben soll oder nicht. Hier liegen die Widersprüche. Einerseits heisst es, man soll das Bauland verflüssigen, dort, wo noch Bauland vorhanden ist, und andererseits, wenn man es innerhalb von wenigen Jahren wiederverkauft, gibt es in gewissen Kantonen relativ hohe Strafsteuern. Mit anderen Worten, das Steuergesetz und die Raumplanung sind nie kongruent – das ist meine persönliche Meinung. Ich habe auch akzeptiert, dass damit die Eigentumsförderung, die uns die Bundesverfassung vorschreibt, vielleicht im Steuergesetz alleine 1:1 umgesetzt werden kann. Aber das Steuergesetz ist lediglich ein Bereich von vielen. Zusammengefasst sind wir für Eintreten, Beibehaltung des geltenden Art. 141 StG und betrachten die Ausfälle als tragbar.

Kommissionspräsident: Die SVP-Delegation beantragt somit, Art. 141 StG unverändert bestehen zu lassen, gemäss geltendem Recht? Ihr Antrag bleibt bestehen?

Güntzel-St.Gallen: Ja, Art. 141 StG soll unverändert bestehen bleiben. Unser Antrag bleibt bestehen.

Fäh-Kaltbrunn: Wenn Abs. 4 nicht ergänzt wird, dann haben wir einen Ausfall von 33 Mio. Franken. Müssen wir die 13 Mio. Franken auch noch dazu rechnen, die durch den Haltedauerrabatt entstehen? Wie hoch sind die Ausfälle ohne Abs. 4?

Sandra Stefanovic: Auf Seite 21 im Protokoll der ersten Sitzung vom 6. Mai 2019 wurden Ausfälle von 13 Mio. Franken festgehalten.

Henk Fenners: In meiner Antwort auf die Abklärungsaufträge⁷ habe ich festgehalten, dass bei dieser Variante Art. 141 Abs. 2 StG so bleibt, wie er im geltenden Recht vorgesehen ist, d.h. 1,5 Prozent je Jahr Reduktion. Die einzige Änderung, so wie ich den SVP-Antrag damals verstand, ist, dass man den Art. 141 Abs. 4 StG aus dem Entwurf streicht. Das würde bedeuten, dass die einzige Änderung gegenüber dem geltenden Recht bei der Regelung über den Ersatzwert erfolgt, nämlich, dass man nicht mehr den amtlichen Verkehrswert von 50 Jahren hat, sondern einen amtlichen Verkehrswert von 20 Jahren in Anrechnung bringen kann. Diese Änderung würde zu Ausfällen von 33 Mio. Franken führen. Das heisst, die 13 Mio. Franken sind aus meiner Sicht nicht zusätzlich zu verstehen.

Güntzel-St.Gallen: Wir gingen von den Informationen aus, die in diesem Papier aufgeführt sind.

Widmer-Wil: Eine juristische Frage: Güntzel-St.Gallen hat jetzt erwähnt, er wolle den gesamten Art. 141 StG weghaben bzw. den Abs. 4 davon; er spricht über zwei Dinge. Vielleicht müsste man sich hier auch überlegen, ob man getrennt darüber abstimmen will. Güntzel-St.Gallen müsste nochmals ganz klar formulieren, was er genau ändern oder rausstreichen will. Ich frage nach, damit Klarheit herrscht.

Güntzel-St.Gallen: Der Antrag der SVP-Delegation lautet, Art. 141 StG unverändert zu belassen wie er jetzt ist.

Sandra Stefanovic: Zu Art. 141 StG werden mehrere Anträge zum selben Gegenstand gegenübergestellt. Die jeweiligen Anträge werden als Gesamtpaket behandelt, da die Änderungen in den einzelnen Absätzen einen Zusammenhang haben. Gesetzestechnisch würde hier beim Antrag auf Festhalten am geltenden Recht die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen in Abs. 2 nicht übernommen und der vorgeschlagene Abs. 4 würde nicht in den Nachtrag aufgenommen.

Güntzel-St.Gallen: Art. 141 StG muss so belassen werden. Es gibt keinen Abs. 4 und der Rest ist Stand heute.

Sandra Stefanovic: Das ist so im Antrag erfasst.

Regierungsrat Fässler: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen. Es ergäbe mutmasslich jährlich wiederkehrende Steuerausfälle in Millionenhöhe. Die AFP-Zahlen

⁷ Vgl. Beilage 6, Auftrag 4.

zeigen auf, dass wir im Jahr 2020 minus 27,9 Mio. Franken, im Jahr 2021 minus 122,4 Mio. Franken und im Jahr 2022 minus 136,6 Mio. Franken in Aussicht nehmen müssen als Folge – vor allem – der Steuerreform und AHV-Finanzierung (abgekürzt STAF) und der Finanzausgleichsgesetzgebungen, die Anpassungen mit sich bringen. Gestern orientierte mich das Finanzdepartement, dass die Prognosewerte im Bereich Ergänzungsleistungen (abgekürzt EL) ziemlich dramatisch verändert werden müssen: Im Jahr 2019 plus 5,8 Mio. Franken, im Jahr 2020 plus 20,1 Mio. Franken, im Jahr 2021 plus 27,5 Mio. Franken und im Jahr 2022 plus 29,7 Mio. Franken. Das Geld, das Sie meinen, ausgeben zu können, weil es die Finanzlage zuliesse, wird anderweitig benötigt. Die Regierung geht jetzt schon von Eigenkapitalbezug aus, um den aktuellen Bestand zu finanzieren. Wenn man weiter bedenkt, dass auf Bundesebene Bestrebungen laufen, den Eigenmietwert abzuschaffen, kann das unproblematisch sein, je nach Ausgestaltung jedoch, wenn der Eigenmietwert gestrichen würde und man den Schuldzins aufrechterhält, ergäben sich erneut massive Steuerausfälle. Ich bin seit gestern Grundstücksgewinner, da ich meine Liegenschaft gestern verkauft habe, und bin somit emotional in der Lage, nachzuvollziehen, wie sich ein Grundstücksgewinner fühlt. Wenn ich mir vor Augen führe, was ich lieber möchte oder gerechter fände: Eine Steuerentlastung auf meinem Einkommen oder eine steuerliche Entlastung auf der Grundstücksgewinnsteuer? Meine Antwort ist klar. Ich räume ein, dass dies eine politische Einschätzung ist. Die Regierung ist der Meinung, falls Entlastungen beschlossen würden, dass im Moment leider der falsche Zeitpunkt dafür wäre. Es wäre sachlich richtig, tarifarisch oder anderweitig einzugreifen, aber nicht bei den Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern.

Thoma-Andwil: Eine Präzisierung: Die Ausfälle für den Kanton sind rund 20 Mio. Franken, nicht 33 Mio. Franken. Es wird permanent suggeriert, dass es 33 Mio. Franken Steuerausfälle sind. Ich meine, als Präsident einer Gemeinde, dass die 11,8 Mio. Franken durchaus durch die Gemeinden verkraftet werden können. Es darf beim Kanton nur von 20 Mio. Franken gesprochen werden, den Rest tragen die Gemeinden. Ich bezweifle, dass der Betrag auf Seiten des Kantons grösser ist als derjenigen auf Seiten der Gemeinden. Ich war bisher der Meinung, dass die Gemeinden den grösseren Anteil als der Kanton finanzieren.

Widmer-Wil: Ich möchte alle bitten, dass wir aufgrund der Vergleichbarkeit nur über die kantonalen Steuern sprechen. Es ist mir absolut bewusst, dass es für die Gemeinden auch Auswirkungen gibt. Aus meiner Sicht ist es ebenso verkraftbar. Die letzten Abschlüsse sprechen eine andere Sprache. Was Regierungsrat Fässler erwähnte sind Annahmen, Prognosen und Berechnungen. Ich vertraue diesen nicht wirklich, es wird vom schlecht möglichsten Fall ausgegangen. Ich würde den SVP-Antrag unterstützen, ob die FDP-Delegation das ebenso tut, muss ein Vertreter festhalten.

Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Delegation): Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen.

Wir wollen ebenso am geltenden Recht festhalten.

Lemmenmeier-St.Gallen: (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Es wird eine kleine Gruppe der Bevölkerung massiv entlastet, die es nicht nötig hätte und die Konsequenz trägt der Staat. Wenn man an einem Ort Geld austellt, muss dies an einem anderen Ort weggenommen werden. Es ist klar, dass das Geld fehlt.

Schöbi-Altstätten: Ich beantrage, im Namen der CVP-GLP-Delegation, bei Art. 141 Abs. 2 Bst. a StG am geltenden Recht festzuhalten sowie bei Art. 141 Abs. 2 Bst. b StG dem Entwurf der Regierung zuzustimmen.

«War das Grundstück während mehr als 15 Jahren im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jedes weitere volle Jahr ermässigt:

- a) auf einem Gewinnanteil von höchstens Fr. 500 000.– um ~~41,5~~ 27,40,5 Prozent, höchstens aber um ~~27,40,5~~ Prozent, wenn der Veräusserer das Grundstück wenigstens 15 Jahre selbst bewohnt hat;
- b) auf Gewinnanteilen über Fr. 500 000.– gemäss lit. a dieses Absatzes sowie in den anderen Fällen um 1 Prozent, höchstens aber um 20 Prozent.»

Wir liessen das Kombinationsmodell⁸ prüfen und beantragen dieses als Abänderungsantrag. Wir führten damals schon aus, dass Gewinne unter 500'000 Franken milder besteuert werden sollen. Personen, die über 500'000 Franken Gewinn erzielen, können einen höheren Betrag eher verkraften. Das ist ein guter Kompromiss. Abs. 4 bezieht sich auf die massgebliche Haltedauer von 20 Jahren und es wäre nicht sachlogisch, wenn man mehr als 20 Jahre zurückgehen könnte.

Zoller-Quarten: Ich spreche nicht als Gemeindepräsident, sondern als Steuerzahler. Offenbar bin ich der Einzige, der nicht nur Kantonssteuern, sondern auch Gemeindesteuern bezahlt. Ich finde, das Zahlensystem zu trennen, nicht sinnvoll. Egal, ob nun anstatt 33 Mio. Franken nur 20 Mio. Franken fehlen, die Auswirkungen muss das Gesamtsystem abfedern. Entweder bezahlen diese 33 Mio. Franken andere Steuerzahler als die Entlasteten oder die beiden Staatsebenen müssen diesen Betrag von 33 Mio. Franken einsparen. Darum finde ich, dass man auch später noch von 33 Mio. Franken Steuerausfällen sprechen darf.

Kommissionspräsident: Wichtig ist, dass man transparent informiert.

Güntzel-St.Gallen: Noch ein Hinweis: Über Zahlen diskutiere ich nicht mehr, ich akzeptiere diese Zahlen aus den Berechnungen des Kantonalen Steueramtes. Zum AFP möchte ich anmerken, dass seit Jahren ein besseres Ergebnis erwirtschaftet wurde als erwartet – ausser in einem Jahr in den letzten zehn Jahren. An alle, die Löcher erkennen und verängstigt sind: Wir haben in den letzten Jahren verschiedene Pakete geschnürt. Die wenigstens waren Sparpakete; die meisten waren Verlagerungspakete und ein Teil davon waren auch Mehreinnahmen. Wenn die Regierung sich überlegen würde, wie viele Millionen Franken man ohne Verluste einsparen könnte, hätte man gewisse Ausfälle kompensiert, bevor diese eintreffen.

Kommissionspräsident: Der Antrag der SVP-Delegation ist durchberaten. Die FDP-Delegation unterstützt diesen. Zum Antrag der CVP-GLP-Delegation hat sich Schöbi-Altstätten bereits geäussert.

Felix Sager: Eine Frage zur Präzisierung des CVP-GLP-Antrags: Art. 141 Abs. 4 StG wird beibehalten, gemäss Entwurf der Regierung?

⁸ Vgl. Beilage 6, Auftrag 1.

Schöbi-Altstätten: Genau. Ich beantrage, im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 141 StG wie folgt zu formulieren:

«¹ War das Grundstück weniger als fünf Jahre im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für das fünfte und jedes volle Jahr weniger um 1 Prozent erhöht.

² War das Grundstück während mehr als 15 Jahren im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jedes weitere volle Jahr ermässigt:

- a) auf einem Gewinnanteil von höchstens Fr. 500 000.– um 41,5 Prozent, höchstens aber um 27,40,5 Prozent, wenn der Veräusserer das Grundstück wenigstens 15 Jahre selbst bewohnt hat;
- b) auf Gewinnanteilen über Fr. 500 000.– gemäss lit. a dieses Absatzes sowie in den anderen Fällen um 1 Prozent, höchstens aber um 20 Prozent.

³ Bei Erwerb des Grundstückes aus steueraufschiebender Veräusserung wird für die Berechnung der Eigentumsdauer und der Selbstnutzung durch den Veräusserer oder dessen Ehegatten auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt.

⁴ Werden die Anlagekosten nach Art. 139 Abs. 3 dieses Erlasses berechnet, wird für die Ermässigung nach Abs. 2 dieser Bestimmung auf eine Eigentumsdauer von 20 Jahren abgestellt.»

Kommissionspräsident: Wir kommen nun zum Antrag der SP-GRÜ-Delegation.

Fäh-Kaltbrunn: Ich beantrage, im Namen der SP-GRÜ-Delegation, Art. 141 Abs. 2 Bst. a und Bst. b StG wie folgt zu formulieren:

«War das Grundstück während mehr als 15 Jahren im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jedes weitere volle Jahr ermässigt:

- a) ~~auf einem Gewinnanteil von höchstens Fr. 500 000.– um 1 Prozent, höchstens aber um 27 Prozent, wenn der Veräusserer das Grundstück wenigstens 15 Jahre selbst bewohnt hat;~~
- b) ~~auf Gewinnanteilen über Fr. 500 000.– gemäss lit. a dieses Absatzes sowie in den anderen Fällen um 40,75 Prozent, höchstens aber um 2015 Prozent.»~~

Wir halten am Antrag aus der ersten Sitzung fest. Wenn Steuersenkungen möglich sind, sollen diese nicht möglichst wenige betreffen, sondern möglichst viele. Mindestens diejenigen, die es nötig haben. Wir wollen die gewünschte Vereinfachung beibehalten wie von uns vorgeschlagen. Das System soll einfacher werden und nicht komplizierter.

Kommissionspräsident: Wir sind abstimmungsreif. Wir stellen zuerst den Antrag der SVP-Delegation dem Antrag der CVP-GLP-Delegation gegenüber. Danach wird der obsiegende Antrag dem Antrag der SP-GRÜ-Delegation gegenübergestellt. Zuletzt wird der obsiegende Antrag dem Entwurf der Regierung gegenübergestellt.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der SVP-Delegation dem Antrag der CVP-GLP-Delegation mit 8:7 Stimmen vor.
--

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der SVP-Delegation dem Antrag der SP-GRÜ-Delegation mit 12:3 Stimmen vor.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der SVP-Delegation dem Entwurf der Regierung mit 8:7 Stimmen vor.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

2.3 Aufträge

Die vorberatende Kommission berät allfällige Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR und stimmt darüber ab.

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

2.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

3 Gesamtabstimmung

Die vorberatende Kommission stimmt nach Art. 60 GeschKR am Ende der Kommissionsberatung gesamthaft darüber ab, ob dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage beantragt wird.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XVI. Nachtrag zum Steuergesetz», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 12:3 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

4 Abschluss der Sitzung

4.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

4.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Thoma-Andwil: Mir ist wichtig, dass die Medienmitteilung transparent ist und die Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden differenziert werden.

4.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 9.30 Uhr.

St.Gallen, 12. Juli 2019

Der Kommissionspräsident:



Alexander Bartl
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Sandra Stefanovic
Parlamentsdienste

Beilagen

1. 22.19.02 / 22.19.03 «XVI. Nachtrag zum Steuergesetz» / «XVII. Nachtrag zum Steuergesetz» (Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 26. Februar 2019); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Abklärungen und Kurzbeurteilung durch das KSTA SG im Hinblick auf die Sitzung der voKo 22.19.02 vom 6. Mai 2019; *am 1. Mai 2019 im Extranet zur Verfügung gestellt*
3. Revision Grundstückgewinnsteuer; *bereits an der Sitzung verteilt*
4. Antragsformular vom 6. Mai 2019; *bereits mit Protokoll vom 17. Mai zugestellt*
5. Medienmitteilung vom 9. Mai 2019; *bereits mit Protokoll vom 17. Mai zugestellt*
6. Abklärungsergebnisse FD vom 29. Mai 2019; *bereits mit E-Mail vom 3. Juni 2019 zugestellt*
7. Ergänzung zu Ziff. 3 der Abklärungsergebnisse FD; *bereits mit E-Mail vom 17. Juni 2019 zugestellt*
8. Antragsformular vom 5. Juli 2019
9. Medienmitteilung vom 11. Juli 2019

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (sa / gö)
- Finanzdepartement (GS: 3)
- Sicherheits- und Justizdepartement (GS: 1)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten (5)
- Parlamentsdienste (L PARLD)